



Stadt Halle (Saale)

02.12.2021

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 24.11.2021:

zu 7.1 Neufassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse
Vorlage: VII/2021/02811

Abstimmungsergebnis: **vertagt**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die anliegende Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

02.12.2021

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 24.11.2021:

zu 7.1.1 **Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, MitBürger & Die PARTEI, Hauptsache Halle & FREIE WÄHLER, SPD und Freie Demokraten zur Beschlussvorlage Neufassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse
Vorlage: VII/2021/03333**

Abstimmungsergebnis: vertagt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die anliegende Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse mit folgenden Änderungen:

1. § 1 Abs. 2: Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch und so rechtzeitig wie möglich, mindestens jedoch unter Einhaltung der Frist von 14 Tagen. ~~In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden.~~ Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit der form- und fristlosen Einberufung nach § 53 Abs. 4 S. 5 KVG LSA in dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, **und die Regelungen des § 53 Abs. 5 KVG LSA.** Muss eine Sitzung des Stadtrates vor Abhandlung der Tagesordnung abgebrochen werden, kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche oder elektronische Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Stadträte sind durch den Protokollführer von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.
2. § 1 Abs. 3: Die für die Sitzungen des Stadtrates erforderlichen Unterlagen werden grundsätzlich digital im Ratsinformationssystem am Tag der Versendung der Einladung bereitgestellt, wenn nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dem entgegenstehen. Damit gelten die Unterlagen als zugegangen. Sollen Satzungen und Verordnungen, einschließlich Gebührenordnungen, behandelt werden, **sollen müssen** diese vollständig im Ratsinformationssystem einsehbar sein. Verträge, Jahresabschlüsse und ähnlich komplexe Unterlagen, für die der Stadtrat zuständig ist, sind dem Stadtrat zum frühestmöglichen Zeitpunkt, unabhängig von der



Beschlussvorlage, vorab digital zur Verfügung zu stellen. Für die Mitglieder, die nicht an der digitalen Ratsarbeit teilnehmen, oder bei einem Ausfall des Ratsinformationssystems, erfolgt der Versand der für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen in Papierform. Tischvorlagen sind grundsätzlich unzulässig und Mitteilungen der Stadtverwaltung sind in der Regel als schriftliche Informationsvorlagen vorzulegen.

3. § 1 Abs. 4: Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann, muss dies zur Information ~~dem~~ **der** Vorsitzenden des Stadtrates über das Team Ratsangelegenheiten vor der Sitzung anzeigen. Auch wer eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat ~~den~~ die Vorsitzenden des Stadtrates über den Protokollführer zu unterrichten. Der Protokollführer berichtigt die Anwesenheitsliste.
4. § 2 Abs. 3: Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, eine Frage und höchstens zwei Zusatzfragen, ~~die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen,~~ zu stellen. Zugelassen sind nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen und Fragen, die die Tagesordnung betreffen. Die Redezeit beträgt ~~in der Regel~~ **höchstens** drei Minuten **für die erste Frage sowie höchstens eine Minute je Zusatzfrage**. Persönliche Angelegenheiten einzelner Personen können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
5. § 2 Abs. 4: Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Oberbürgermeister oder einen von ihm Beauftragten. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen zu erteilen ist. **Die Antwort wird den Stadträten zur Kenntnis gegeben.** Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c) der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen, **es sei denn ein Einwohner wünscht ausdrücklich die Nennung des Klarnamens.**
6. § 3 Abs. 3: Die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stadträte entschieden werden. Die Absetzung von der Tagesordnung **bedarf der Zustimmung des Einbringers** ~~darf gegen den Widerspruch des Einbringers nur erfolgen, wenn dieser die Möglichkeit zur Begründung seiner Vorlage bzw. seines Antrages erhalten hat. Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Halle (Saale) fällt, ist der Antrag nach der Möglichkeit zur Begründung ohne Sachdebatte durch Beschluss des Stadtrates von der Tagesordnung abzusetzen.~~
7. § 5 Änderung der Überschrift: Berichterstattung ~~durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien~~ **und Übertragung**
8. § 5 Abs. 1: **Für** Presse, Rundfunk und ähnliche Medien dürfen **Personen mit Presseausweis** über den Verlauf öffentlicher Sitzungen des Stadtrates berichten. **Ausgenommen von dieser Regelung sind Mitglieder und Angestellte der Fraktionen, die berechtigt sind, Bildaufnahmen des Plenums sowie der**



Mitglieder ihrer eigenen Fraktion zu tätigen. Über weitere Ausnahmen entscheidet die Vorsitzende. Dieses Recht schließt Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen ein, wenn sie den Sitzungsverlauf nicht beeinträchtigen. Sie sind ~~dem~~ **der** Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen.

9. § 5 Absatz 3: Unter den in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen sind auch durch den Stadtrat und die Ausschüsse veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen zulässig. **Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse werden in der Regel durch die Stadt als Bild- und Tonaufnahmen live ins Internet übertragen und auf einer geeigneten Plattform nutzerfreundlich gespeichert. Über Ausnahmen entscheidet die Vorsitzende. Die Stadtverwaltung stellt die Übertragung gemäß § 7 DSGVO sicher.**
10. § 8 Abs. 2: Anträge müssen 21 Tage vor der Sitzung beim Team Ratsangelegenheiten eingegangen sein – ausgenommen sind Anträge auf Akteneinsicht nach § 18. Anträge können vom Antragsteller entweder für eine Vorberatung in den Ausschüssen oder direkt für eine Beschlussfassung im nach der Hauptsatzung zuständigen Gremium eingereicht werden. Bei Anträgen muss eine **schriftliche Stellungnahme zum Inhalt des Antrages in einem gesonderten Dokument spätestens am Freitag dritten Werktag** vor dem Sitzungstermin **um 13:00 Uhr** den Mitgliedern des Stadtrates und den Fraktionen entsprechend § 1 Abs. 3 bereitgestellt werden. **Samstage sind nicht als Werktage zu betrachten.**
11. § 8 Abs. 3: Schriftliche Anfragen sollen 21 Tage vor der Sitzung beim Team Ratsangelegenheiten eingegangen sein, damit eine schriftliche Antwort bis zur Sitzung ermöglicht wird. Ist eine schriftliche Beantwortung bis zum **Freitag dritten Werktag** vor dem Sitzungstermin nicht möglich, so ist dies dem Fragesteller mit der Begründung in der Sitzung mitzuteilen und die Beantwortung unverzüglich nachzuholen. **Samstage sind nicht als Werktage zu betrachten.** Eine Diskussion zu den Anfragen und deren Antworten soll nicht stattfinden.
12. § 8 Abs. 4: Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, in der Sitzung ~~zwei~~ mündliche Anfragen an den Oberbürgermeister zu richten. Sie sind zu Protokoll zu nehmen. Mündliche Anfragen, die zwei Tage vor der Sitzung des Stadtrates beim Team Ratsangelegenheiten schriftlich angekündigt worden sind, sollen in der Sitzung durch die Verwaltung beantwortet werden. ~~Für die Anfragen und deren Beantwortung steht je Sitzung ein Zeitraum von einer halben Stunde zur Verfügung. Gestellte Anfragen werden~~ **unverzüglich** ~~spätestens innerhalb eines Monats~~ schriftlich beantwortet, sofern die Verwaltung **begründen kann, weshalb sie die Anfragen nicht sofort mündlich** beantwortet.
13. § 9 Abs. 5: Die Dauer der Aussprache ist auf 1 Stunde beschränkt. ~~Die Redezeit für den einzelnen Wortbeitrag beträgt 3 Minuten.~~ **Für die Redezeit findet § 10 Abs. 5 S. 3 Anwendung.** Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Stadtrates kann die Dauer der Aussprache und die Redezeit verlängert werden.
14. § 10 Abs. 5: Die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an das Publikum zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten. Die Redezeit beträgt **für den Oberbürgermeister, Fraktionsvorsitzende bzw. einen von ihm**



benannten Vertreter und Ausschussvorsitzende bzw. einen vom Ausschuss benannten Vertreter 5 Minuten, für die übrigen Mitglieder des Stadtrates für die erstmalige Einbringung einer Angelegenheit 5 Minuten, im Übrigen 3 Minuten. Auf Beschluss des Stadtrates kann die Redezeit verlängert oder begrenzt werden.

15. §12 Abs. 7: Jedes Abstimmungsergebnis wird ~~vom~~ **von der** Vorsitzenden klar und eindeutig **unter Angabe der Anzahl von Zustimmungen, Ablehnungen und Enthaltungen** bekanntgegeben. **Für die Dauer der Bekanntgabe ist das Abstimmungsergebnis elektronisch für die Anwesenden anzuzeigen.**
16. § 17 Abs. 2: Auf Antrag eines Mitgliedes des Stadtrates werden bestimmte, zu benennende Passagen als Wortprotokolle abgefasst. Der Antrag ist **mündlich während der Sitzung oder** schriftlich oder elektronisch bis **spätestens zwei Werktagen nach der Sitzung** zum Ablauf des auf die jeweilige Sitzung folgenden Tages beim Team Ratsangelegenheiten zu stellen. **Samstage sind nicht als Werktagen zu betrachten.** Das Wortprotokoll ist Bestandteil der Niederschrift.
17. § 17 Abs. 3: Die Einwohnerfragestunde ist zu protokollieren. Das Protokoll der Einwohnerfragestunde ist dem Protokoll der Stadtratssitzung als erster Teil beizufügen. Das Protokoll muss enthalten:
 - Name des Einwohners, **sofern gemäß § 2 Abs. 4 der Wunsch nach Nennung des Klarnamens ausdrücklich geäußert wurde**
 - Inhalt der Frage
 - Name des Antwortenden
 - Inhalt der Antwort.
18. § 17 Abs. 9: In einer Informationsvorlage ist der Stadtrat **halbjährlich** in der Sitzung des Stadtrates im **März und** September im Rahmen einer Beschlusskontrolle über den Stand der Umsetzung der Beschlüsse der beschließenden Gremien des Stadtrates zu unterrichten. **Wenn eine durch den Stadtrat in einem Beschluss festgesetzte Frist nicht eingehalten wird, ist im Rahmen dieser Beschlusskontrolle eine schriftliche Begründung der Nicht-Umsetzung vorzulegen.** Die Verwaltung ist verpflichtet, im Session-System den Vollzug der Beschlüsse transparent darzustellen.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

02.12.2021

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 24.11.2021:

**zu 7.1.2 Änderungsantrag der CDU-Fraktion zur Beschlussvorlage -
Neufassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle
(Saale) und seine Ausschüsse Vorlagen Nr.: VII/2021/02811 –
Vorlage: VII/2021/02900**

Abstimmungsergebnis: vertagt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die anliegende Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse mit folgenden Änderungen:

1. § 8 (4)

Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, in der Sitzung zwei mündliche Anfragen **zu verschiedenen Themen, zuzüglich Nachfragen**, an den Oberbürgermeister zu richten. Sie sind zu Protokoll zu nehmen. Mündliche Anfragen, die zwei Tage vor der Sitzung des Stadtrates beim Team Ratsangelegenheiten schriftlich angekündigt worden sind, sollen in der Sitzung durch die Verwaltung beantwortet werden. ~~Für die Anfragen und deren Beantwortung steht je Sitzung ein Zeitraum von einer halben Stunde zur Verfügung.~~ Gestellte Anfragen werden spätestens innerhalb eines Monats schriftlich beantwortet, sofern die Verwaltung sie nicht sofort beantwortet.

2. § 17 (2)

Auf Antrag eines Mitgliedes des Stadtrates werden bestimmte, zu benennende Passagen als Wortprotokolle abgefasst. Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch bis zum Ablauf des auf die jeweilige Sitzung folgenden Tages (**außer Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen**) beim Team Ratsangelegenheiten zu stellen. Das Wortprotokoll ist Bestandteil der Niederschrift.



3. § 19 (1)

Wird ein Antrag auf Aufhebung eines Beschlusses des Stadtrates abgelehnt, so kann ohne Vorliegen neuer Tatsachen ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneut behandelt werden. ~~Wird eine Beschlussvorlage/ein Antrag des Stadtrates abgelehnt, so kann ohne Vorliegen neuer Tatsachen ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneut behandelt werden.~~

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 24.11.2021:

zu 7.1.3 Änderungsantrag der Fraktion MitBürger & Die PARTEI zur Beschlussvorlage Neufassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse Vorlage: VII/2021/02907

Abstimmungsergebnis: abgesetzt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die anliegende Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse mit folgenden Änderungen:

19. § 1 Abs. 2: Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch und so rechtzeitig wie möglich, mindestens jedoch unter Einhaltung der Frist von 14 Tagen. ~~In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden.~~ Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit der form- und fristlosen Einberufung nach § 53 Abs. 4 S. 5 KVG LSA in dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden. Muss eine Sitzung des Stadtrates vor Abhandlung der Tagesordnung abgebrochen werden, kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche oder elektronische Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Stadträte sind durch den Protokollführer von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.
20. § 2 Abs. 3: Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, eine Frage und höchstens zwei Zusatzfragen, ~~die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen,~~ zu stellen. Zugelassen sind nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen und Fragen, die die Tagesordnung betreffen. Die Redezeit beträgt in der Regel drei Minuten **für die erste Frage sowie eine Minute je Zusatzfrage**. Persönliche Angelegenheiten einzelner Personen können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
21. § 2 Abs. 4: Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Oberbürgermeister oder einen von ihm Beauftragten. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen zu erteilen ist. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c) der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht



sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen, **es sei denn ein Einwohner wünscht ausdrücklich die Nennung des Klarnamens.**

22. § 8 Abs. 2: Anträge müssen 21 Tage vor der Sitzung beim Team Ratsangelegenheiten eingegangen sein – ausgenommen sind Anträge auf Akteneinsicht nach § 18. Anträge können vom Antragsteller entweder für eine Vorberatung in den Ausschüssen oder direkt für eine Beschlussfassung im nach der Hauptsatzung zuständigen Gremium eingereicht werden. Bei Anträgen muss eine Stellungnahme **zum Inhalt des Antrages** am Freitag vor dem Sitzungstermin den Mitgliedern des Stadtrates und den Fraktionen übergeben entsprechend § 1 Abs. 3 bereitgestellt werden.
23. § 8 Abs. 4: Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, in der Sitzung ~~zwei~~ mündliche Anfragen an den Oberbürgermeister zu richten. Sie sind zu Protokoll zu nehmen. Mündliche Anfragen, die zwei Tage vor der Sitzung des Stadtrates beim Team Ratsangelegenheiten schriftlich angekündigt worden sind, sollen in der Sitzung durch die Verwaltung beantwortet werden. ~~Für die Anfragen und deren Beantwortung steht je Sitzung ein Zeitraum von einer halben Stunde zur Verfügung.~~ Gestellte Anfragen werden spätestens innerhalb eines Monats schriftlich beantwortet, sofern die Verwaltung sie nicht sofort beantwortet.
24. § 12 Abs. 5: Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich mittels elektronischen Abstimmungssystem. Abstimmungsberechtigt sind nur die zum Zeitpunkt der Abstimmung im Sitzungssaal anwesenden Mitglieder des Stadtrates. Die Abstimmungsergebnisse und das Abstimmungsverhalten jedes einzelnen Stadtratsmitgliedes werden für alle Anwesenden unter Nennung von Namen und Fraktion in geeigneter Form **für mindestens 30 Sekunden** angezeigt. Ist eine Nutzung des elektronischen Abstimmungssystems aus technischen Gründen nicht allen Mitgliedern des Stadtrates möglich, so erfolgt die Abstimmung durch Handheben unter Verwendung von Stimmkarten. Wird das Abstimmungsergebnis von einem Mitglied des Stadtrates unmittelbar nach der Bekanntgabe angezweifelt, so wird die Abstimmung sofort wiederholt. Speicherungen des persönlichen Stimmverhaltens sind nur bei namentlichen Abstimmungen sowie nur zum Zwecke der Fertigung der Sitzungsniederschrift zulässig und danach zu vernichten. Davon unabhängig kann jedes Stadtratsmitglied verlangen, dass in der Niederschrift zu vermerken ist, wie es sich bei der Abstimmung entschieden hat.
25. § 17 Abs. 3: Die Einwohnerfragestunde ist zu protokollieren. Das Protokoll der Einwohnerfragestunde ist dem Protokoll der Stadtratssitzung als erster Teil beizufügen. Das Protokoll muss enthalten:
- Name des Einwohners, **sofern gemäß § 2 Abs. 4 der Wunsch nach Nennung des Klarnamens ausdrücklich geäußert wurde**
 - Inhalt der Frage
 - Name des Antwortenden
 - Inhalt der Antwort.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

02.12.2021

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 24.11.2021:

**zu 7.1.4 Änderungsantrag der AfD-Stadtratsfraktion zum § 3 Abs. 3 der Beschlussvorlage - Neufassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse Vorlagen Nr.: VII/2021/02811
Vorlage: VII/2021/02910**

Abstimmungsergebnis: vertagt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die anliegende Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse mit folgenden Änderungen:

§ 3 Absatz 3

Die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stadträte entschieden werden. **Die Absetzung von der Tagesordnung bedarf der Zustimmung des Einbringers.** ~~darf gegen den Widerspruch des Einbringers nur erfolgen, wenn dieser die Möglichkeit zur Begründung seiner Vorlage bzw. seines Antrages erhalten hat. Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Halle (Saale) fällt, ist der Antrag nach der Möglichkeit zur Begründung ohne Sachdebatte durch Beschluss des Stadtrates von der Tagesordnung abzusetzen.~~

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

02.12.2021

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 24.11.2021:

zu 7.1.5 **Änderungsantrag der AfD-Stadtratsfraktion zum § 17 Abs. 2 der Beschlussvorlage - Neufassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse Vorlagen Nr.: VII/2021/02811
Vorlage: VII/2021/02911**

Abstimmungsergebnis: **vertagt**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die anliegende Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse mit folgenden Änderungen:

§ 17 Absatz 2

Auf Antrag eines Mitgliedes **oder einer Fraktion** des Stadtrates werden bestimmte, zu benennende Passagen als Wortprotokolle abgefasst. **Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch bis zum auf die Sitzungswoche folgenden Dienstag beim Team Ratsangelegenheiten zu stellen.** ~~Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch bis zum Ablauf des auf die jeweilige Sitzung folgenden Tages beim Team Ratsangelegenheiten zu stellen.~~ Das Wortprotokoll ist Bestandteil der Niederschrift.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

02.12.2021

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 24.11.2021:

**zu 7.1.6 Änderungsantrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) Neufassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse VII/2021/02811
Vorlage: VII/2021/03130**

Abstimmungsergebnis: vertagt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die anliegende Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse mit folgenden Änderungen:

1. § 1 Abs. 2 S. 2

~~„In dringenden Fällen **Angelegenheiten** kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. **die keinen Aufschub dulden** kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Hiervon unberührt bleibt die **besteht die** Möglichkeit der form- und fristlosen Einberufung nach § 53 Abs. 4 S. 5 KVG LSA. in dringenden **Angelegenheiten** die **keinen Aufschub dulden**“~~

2. § 7 Abs. 2

öffentlicher Sitzungsteil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit,
2. Feststellung der Tagesordnung,
3. Entscheidung über Einwendungen, gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift,
4. Bekanntgabe der in nicht öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen,



- 5. Bericht des Oberbürgermeisters (bei Bedarf),
- 6. Aussprache zum Bericht des Oberbürgermeisters (auf Verlangen),
- 7. Beschlussvorlagen,
- 8. Wiedervorlagen,
- 9. Anträge von Fraktionen und Stadträten,
- 10. **schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten,**
- 11. Mitteilungen,
- 12. **mündliche** Anfragen von Fraktionen und Stadträten,
- 13. Anregungen,
- 14. Anträge auf Akteneinsicht,

nicht öffentlicher Sitzungsteil

- 15. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift,
- 16. Bericht des Oberbürgermeisters (bei Bedarf),
- 17. Aussprache zum Bericht des Oberbürgermeisters (auf Verlangen),
- 18. Beschlussvorlagen,
- 19. Wiedervorlagen,
- 20. Anträge von Fraktionen und Stadträten,
- 21. **schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten,**
- 22. Mitteilungen,
- 23. **mündliche** Anfragen von Fraktionen und Stadträten,
- 24. Anregungen.

3. § 7 Abs. 3

„Auf Verlangen einer Fraktion findet eine Aussprache zum Bericht des Oberbürgermeisters statt. Pro Fraktion sind **während der Aussprache zum Bericht des Oberbürgermeisters** jeweils zwei Redebeiträge mit einer maximalen Dauer von 3 Minuten zulässig. Gegenstand der Aussprache sind ausschließlich Sachverhalte, die sich auf Inhalte aus dem Bericht des Oberbürgermeisters beziehen.“

4. §8 Abs. 4

~~„Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, in der Sitzung zwei mündliche Anfragen an den Oberbürgermeister zu richten. Für die~~ **Während der Sitzung können mündliche Anfragen gestellt werden.** Sie sind zu Protokoll zu nehmen. Mündliche Anfragen, die zwei Tage vor der Sitzung des Stadtrates beim Team Ratsangelegenheiten schriftlich angekündigt worden sind, sollen in der Sitzung durch die Verwaltung beantwortet werden. ~~Für die Anfragen und deren Beantwortung steht je Sitzung ein Zeitraum von einer halben~~



~~Stunde zur Verfügung.~~ Gestellte Anfragen werden spätestens innerhalb eines Monats schriftlich beantwortet, sofern die Verwaltung sie nicht sofort beantwortet.“

5. § 8 Hinzufügen von Abs. 5 der wie folgt lautet:

(5) Alternativanträge können bis zur Eröffnung der Sitzung des Stadtrates zu Anträgen nach Abs. 1 gestellt werden. Sie sind bei dem/der Stadtratsvorsitzenden einzureichen und müssen ins Session eingestellt werden. Über den Alternativantrag ist nach Ablehnung des selbstständigen Antrags nach Abs. 1 abzustimmen.

6. § 9 Abs. 1

Auf Antrag des Oberbürgermeisters oder einer Fraktion wird eine aktuelle Stunde durchgeführt. Die aktuelle Stunde soll im Regelfall vor dem Bericht des Oberbürgermeisters abgehalten werden, über Ausnahmen entscheidet der Stadtrat mit der **einfachen** Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

7. § 9 Abs. 4

An einem Sitzungstag findet nur eine aktuelle Stunde zu einem Thema statt. Sind vor einer Ratssitzung mehrere Anträge auf Durchführung einer aktuellen Stunde eingegangen, ist das zuerst fristgerecht angemeldete Thema zu behandeln. Über Ausnahmen entscheidet der Stadtrat mit der **einfachen** Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

8. § 9 Abs. 5, S. 3

„Mit der **einfachen** Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Stadtrates kann die Dauer der Aussprache und die Redezeit verlängert werden.“

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

02.12.2021

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 24.11.2021:

zu 7.1.7 **Änderungsantrag der Fraktion Hauptsache Halle & FREIE WÄHLER zur Neufassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse (VII/2021/02811)**
Vorlage: VII/2021/03383

Abstimmungsergebnis: **vertagt**

Beschlussvorschlag:

§ 18 Akteneinsicht

Auf Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder des Stadtrates oder einer Fraktion ist dem Stadtrat, ~~hauptamtlichen Mitarbeitern der Fraktionsgeschäftsstellen im Auftrag der Fraktion~~ oder einem vom Stadtrat bestellten Ausschuss Akteneinsicht zu gewähren. Der Stadtrat ist über das Vorliegen entsprechender Anträge zu informieren. Die Termine zur Akteneinsicht sind den Fraktionen bzw. den fraktionslosen Stadträten rechtzeitig mitzuteilen. Die Akteneinsicht ist in der Regel unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Antragstellung, zu gewähren. **Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 kann in besonderen Fällen die Stadtratsvorsitzende die Akteneinsicht durch einen von einer Fraktion benannten hauptamtlichen Mitarbeiter zulassen.**

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

02.12.2021

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 24.11.2021:

**zu 7.1.8 Änderungsantrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur
Beschlussvorlage Neufassung der Geschäftsordnung für den
Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse (Vorlagen-
Nummer: VII/2021/02811)
Vorlage: VII/2021/03389**

Abstimmungsergebnis: vertagt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die anliegende Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse mit folgender Änderung:

Im § 8 wird ein Abs. 5 hinzugefügt, der wie folgt lautet:

- (5) Alternativenanträge können bis zur Eröffnung der Sitzung des Stadtrates zu Anträgen nach Abs. 1 gestellt werden. Sie sind bei dem/der Stadtratsvorsitzende/n einzureichen und müssen ins Ratsinformationssystem eingestellt werden. Ob ein Alternativenantrag auf die Tagesordnung genommen wird, entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder mit einer 2/3- Mehrheit. Alternativenanträge sind nicht selbstständige Beschlussvorlagen und müssen gemeinsam mit dem Ursprungsantrag behandelt werden. Davon betroffen ist auch die Verweisung in die Ausschüsse. Über den Alternativenantrag ist nach Ablehnung des selbstständigen Antrags nach Abs. 1 abzustimmen.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

02.12.2021

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 24.11.2021:

**zu 7.2 Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt und überplanmäßigen Auszahlungen im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2021 im Fachbereich Bildung
Vorlage: VII/2021/03279**

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Beschluss:

I. Der Stadtrat beschließt die überplanmäßigen Aufwendungen für das Haushaltsjahr 2021 im Ergebnishaushalt für folgendes Produkt im Fachbereich Bildung:

1.36501 Betrieb von Kindertageseinrichtungen (HHPL S. 1187)
Sachkontengruppe 53* Transferaufwendungen in Höhe von **2.270.973 EUR**.

II. Der Stadtrat beschließt die überplanmäßigen Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2021 im Finanzhaushalt für folgende Finanzstelle im Fachbereich Bildung:

21_4-510_2 Jugend (HHPL S. 1191)
Finanzpositionsgruppe 73* Transferauszahlungen in Höhe von **2.270.973 EUR**.

Die Deckung im Ergebnishaushalt erfolgt aus folgendem Produkt:

1.36101 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (HHPL S. 1147)
Sachkontengruppe 44* Privatrechtliche Leistungsentgelte und Kostenerstattungen in Höhe von **1.976.357 EUR**

Sowie aus folgendem Teilhaushalt:

21_4-510_1 Schulen (HHPL S. 954)
Sachkontengruppe 54* Sonstige ordentliche Aufwendungen in Höhe von **294.616 EUR**.



Die Deckung im Finanzhaushalt erfolgt aus folgenden Finanzstellen:

21_4-510_2 Jugend (HHPL S. 1191)

Finanzpositionsgruppe 64* Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen in Höhe von **1.976.357 EUR**

21_4-510_1 Schulen (HHPL S. 1004)

Finanzpositionsgruppe 74* Sonstige Auszahlungen in Höhe von **294.616 EUR.**

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 24.11.2021:

**zu 7.3 Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt und überplanmäßigen Auszahlungen im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2021 im Fachbereich Bildung
Vorlage: VII/2021/03280**

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Beschluss:

I. Der Stadtrat beschließt die überplanmäßigen Aufwendungen für das Haushaltsjahr 2021 im Ergebnishaushalt für folgendes Produkt im Fachbereich Bildung:

1.36303 Hilfe zur Erziehung von Minderjährigen (HHPL S. 1163)
Sachkontengruppe 53* Transferaufwendungen in Höhe von **6.162.808 EUR.**

II. Der Stadtrat beschließt die überplanmäßigen Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2021 im Finanzhaushalt für folgende Finanzstelle im Fachbereich Bildung:

21_4-510_2 Jugend (HHPL S. 1191)
Finanzpositionsgruppe 73* Transferauszahlungen in Höhe von **6.162.808 EUR.**

Die Deckung im Ergebnishaushalt erfolgt aus folgendem Produkt:

1.31210 Leistungen für Unterkunft und Heizung gem. SGB II (HHPL S. 910)
Sachkontengruppe 54* Sonstige ordentliche Aufwendungen in Höhe von **6.162.808 EUR.**

Die Deckung im Finanzhaushalt erfolgt aus folgender Finanzstelle:

21_4_500 FB Soziales (HHPL S. 947)
Finanzpositionsgruppe 74* Sonstige Auszahlungen in Höhe von **6.162.808 EUR.**

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

02.12.2021

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 24.11.2021:

**zu 7.4 Bewerbung für das Bundesprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte
und Zentren“
Vorlage: VII/2021/03267**

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt

Beschluss:

1. Der Stadtrat bestätigt die fristgerecht am 17.09.2021 eingereichte Bewerbung der Stadt Halle (Saale) für das Bundesprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“.
2. Der kommunale Eigenanteil der Stadt Halle (Saale) zur Finanzierung des städtischen Beitrags wird nach einer Bewilligung des Bundesprogramms in den künftigen Haushaltsjahren gesichert.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

02.12.2021

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 24.11.2021:

zu 7.5 Zustimmung zur Annahme von Sponsoringvereinbarungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen
Vorlage: VII/2021/03285

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA die Annahme der nachstehenden Sponsoringvereinbarungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen.

- 1. Geldspende** der Firma KVM ServicePlus, Leipziger Chaussee 191f, 06112 Halle (Saale) in Höhe von **2.400,00 EUR** für 8 Bäume.
(PSP-Element - 1.55101 Grünflächen und Parkanlagen)
- 2. Geldspende** der Bürger*inneninitiative „Leben im Böllberger Weg“, Böllberger Weg 22, 06110 Halle (Saale) in Höhe von **2.400,00 EUR** für 8 Bäume.
(PSP-Element - 1.55101 Grünflächen und Parkanlagen)
- 3. Sachspende** des Fördervereins Pro Halle e.V., c/o Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH, Bornknechtstr. 5, 06108 Halle (Saale) in Höhe von **40.000,00 EUR** für einen Graffitienschutz für den Sockel des Planetariums.
(PSP-Element – 1.28105 Planetarium Halle)

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

02.12.2021

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 24.11.2021:

zu 7.6 **Stadtbahnprogramm Halle (Saale), Paul-Suhr-Straße -
Variantenbeschluss
Vorlage: VII/2021/02912**

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Beschluss:

Die Vorzugsvariante 4 der Vorplanung zum Ausbau der Paul-Suhr-Straße wird als Grundlage für die weitere Planung bestätigt.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 24.11.2021:

**zu 7.7 Bebauungsplan Nr. 200 Dölau, Wohngebiet Salzmünder Straße -
 Beschluss zur öffentlichen Auslegung
 Vorlage: VII/2021/02666**

Abstimmungsergebnis:

verwiesen

*durch
Geschäftsordnungsantrag der Fraktion MitBürger & Die PARTEI
in den
Ausschuss für Planungsangelegenheiten*

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Änderung des Geltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 200 „Dölau, Wohngebiet Salzmünder Straße“ (Aufstellungsbeschluss vom 18.12.2019, Beschluss-Nr. VII/2019/00226). Der erweiterte Geltungsbereich umfasst die in der Anlage 1 zu diesem Beschluss dargestellten Flächen.
2. Der Stadtrat bestätigt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 200 „Dölau, Wohngebiet Salzmünder Straße“ in der Fassung vom 02.09.2021 sowie die Begründung zum Entwurf mit dem Umweltbericht in gleicher Fassung.
3. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 200 „Dölau, Wohngebiet Salzmünder Straße“ in der Fassung vom 02.09.2021 sowie die Begründung zum Entwurf mit dem Umweltbericht in gleicher Fassung, sind öffentlich auszulegen.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 24.11.2021:

- zu 7.7.1 Änderungsantrag der Fraktion MitBürger & Die PARTEI zur
Beschlussvorlage Bebauungsplan Nr. 200 Dölau, Wohngebiet
Salzmünder Straße - Beschluss zur öffentlichen Auslegung
(VII/2021/02666)
Vorlage: VII/2021/03424**
-

Abstimmungsergebnis:

verwiesen

durch

Geschäftsordnungsantrag der Fraktion MitBürger & Die PARTEI

in den

Ausschuss für Planungsangelegenheiten

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Änderung des Geltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 200 „Dölau, Wohngebiet Salzmünder Straße“ (Aufstellungsbeschluss vom 18.12.2019, Beschluss-Nr. VII/2019/00226). Der erweiterte Geltungsbereich umfasst die in der Anlage 1 zu diesem Beschluss dargestellten Flächen.
2. Der Stadtrat bestätigt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 200 „Dölau, Wohngebiet Salzmünder Straße“ in der Fassung vom 02.09.2021 sowie die Begründung zum Entwurf mit dem Umweltbericht in gleicher Fassung **mit folgender Ergänzung:**
 - **In die textlichen Festsetzungen wird aufgenommen:**
 - 12.0. **Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung (§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)**
 - 12.1. **Mindestens 50 % der geeigneten Dachflächen von Wohnhäusern sind ab einer Dachneigung von 15 Grad und darüber hinaus mit Solaranlagen auszustatten. Als geeignet wird die gesamte Dachfläche angesehen – abzüglich der**



Bereiche für Gauben, Schornsteine, nach Norden ausgerichtete Dachflächen und solche unter Verschattungseinflüssen sowie Bereiche für Belichtungsflächen, Glasdächer, Terrassen und technischen Aufbauten.

- **Die Begründung zum Entwurf wird entsprechend ergänzt.**
3. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 200 „Dörlau, Wohngebiet Salzmünder Straße“ in der Fassung vom 02.09.2021 sowie die Begründung zum Entwurf mit dem Umweltbericht in gleicher Fassung **inkl. der unter Beschlusspunkt 2 genannten Ergänzungen**, sind öffentlich auszulegen.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 24.11.2021:

**zu 7.8 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 209 Wohn- und
Geschäftsquartier Tuchrähmen/ Mansfelder Straße -
Aufstellungsbeschluss
Vorlage: VII/2021/02452**

Abstimmungsergebnis: vertagt

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 209 „Wohn- und Geschäftsquartier Tuchrähmen/ Mansfelder Straße“ aufzustellen.
2. Der Geltungsbereich umfasst die in der Anlage 2 zu diesem Beschluss dargestellten Flächen. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,7 ha. Der aufzustellende vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 209 soll bei Inkrafttreten den Bebauungsplan Nr. 13 Teil 2 Baugebiet "Spitze" Teil 2, Mansfelder Straße / Ankerstraße in diesem Bereich ersetzen.
3. Der Stadtrat billigt die in der zusammenfassenden Sachdarstellung und Begründung genannten Planungsziele.
4. Das Planverfahren soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 24.11.2021:

zu 7.8.1 Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur
Beschlussvorlage "Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 209
Wohn- und Geschäftsquartier Tüchrähmen/ Mansfelder Straße –
Aufstellungsbeschluss" (VII/2021/02452)
Vorlage: VII/2021/03371

Abstimmungsergebnis: vertagt

Beschlussvorschlag:

Beschlusspunkt 3 wird wie folgt ergänzt:

- „3. Der Stadtrat billigt die in der zusammenfassenden Sachdarstellung und Begründung genannten Planungsziele **mit folgenden Ergänzungen und Änderungen bei den Planungszielen und –zwecken (Punkt 3 der Begründung, S. 6ff):**
- Städtebau:
 - *Sanierung der Bestandsgebäude:* Erhaltung und denkmalgerechte Sanierung der Vorderhäuser Mansfelder Straße 58-60 **sowie des Hinterhauses Mansfelder Straße 59**
 - Nutzungsarten und –ziele:
 - *Gemischte Nutzung als Wohn- und Geschäftsquartier:* Schaffung von Flächen für Wohnen für verschiedene Nutzergruppen und nicht-störendes Gewerbe (Büros, Dienstleistungen, ~~Discounter als Nahversorger~~, **kleinteilige Verkaufsfläche für Nahversorgung max. 899m², Geschossfläche max. 1.199m²**) in zentraler und sehr gut mit ÖPNV angebundener innerstädtischer Lage
 - Verkehrerschließung:
 - *Verlagerung des ruhenden Pkw-Verkehrs weitgehend in das Innere des Baukörpers:* Tiefgarage für Bewohner- und Kundenverkehr unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen der Hochwasservorsorge



- **Umsetzung alternativer Mobilitätskonzepte und Verzicht auf die Errichtung einer eigenen Tiefgarage aufgrund der besonderen Gefährdung durch Hochwasserereignisse**
- Grünplanung, Umweltbelange und Klimaschutz
 - **Integration von Dach- und Fassadenbegrünung sowie Photovoltaik auf dem Dach:** Zur Verbesserung der Regenwasserspeicherung und des Mikroklimas erfolgt eine großflächige Begrünung der Dachflächen und eine teilweise Begrünung der Fassaden im Bereich der Innenhöfe. **Auf den Dächern sorgen Photovoltaikanlagen für die lokale Erzeugung erneuerbarer Energie.**
 - ~~Pflanzung von Großbäumen:~~ für den zu entfernenden Großbaum (Kastanie) werden acht Großbäume (Stammumfang 18/20 cm) gepflanzt (1 im Innenhof, 2 straßenbegleitend in der oberhalb der Böschung vorhandenen Grünfläche zwischen Türrahmen und Flutgraben sowie 5 weitere vorzugsweise auf nahe gelegenen öffentlichen Flächen)
 - **Erhalt des vorhandenen Großbaumes (Rosskastanie)**

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

02.12.2021

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 24.11.2021:

zu 7.9 **3. Fortschreibung des Integrierten Handlungskonzeptes Sozialer
Zusammenhalt Neustadt 2030**
Vorlage: VII/2020/01534

Abstimmungsergebnis: **mehrheitlich zugestimmt**

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt die 3. Fortschreibung des Integrierten Handlungskonzeptes „Sozialer Zusammenhalt“ Neustadt 2030 in der vorliegenden Fassung als Handlungsrahmen für die Fortsetzung der Fördermaßnahme „Sozialer Zusammenhalt“ in Neustadt mit folgenden Änderungen:
 - a. Im Abschnitt „Handlungsfeld 3 Städtebau & Öffentlicher Raum“ (Anlage 1 S. 3, Tabellenzeile 4) wird folgender Text geändert:
„Nutzungserschließung für kleinere funktionslose Einrichtungen (bspw. Kioske und Zwischenbauten), notfalls Rückbau“
2. Die Umsetzung der Einzelmaßnahmen soll in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit der zur Finanzierung notwendigen Fördermittel in den einzelnen Programm- und Haushaltsjahren erfolgen.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

02.12.2021

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 24.11.2021:

zu 7.9.1 **Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur
Beschlussvorlage "3. Fortschreibung des Integrierten
Handlungskonzeptes Sozialer Zusammenhalt Neustadt 2030"
(VII/2020/01534)
Vorlage: VII/2021/03372**

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag wird im Punkt 1 geändert und erhält die folgende Fassung:

1. Der Stadtrat beschließt die 3. Fortschreibung des Integrierten Handlungskonzeptes „Sozialer Zusammenhalt“ Neustadt 2030 in der vorliegenden Fassung als Handlungsrahmen für die Fortsetzung der Fördermaßnahme „Sozialer Zusammenhalt“ in Neustadt mit folgenden Änderungen:
 - a. Im Abschnitt „Handlungsfeld 3 Städtebau & Öffentlicher Raum“ (Anlage 1 S. 3, Tabellenzeile 4) wird folgender Text ~~gestrichen:~~ **geändert:**
„~~Rückbau bzw. Abbruch~~ **Nutzungserschließung** für kleinerer funktionsloser Einrichtungen (bspw. Kioske und Zwischenbauten), **notfalls Rückbau**“

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

02.12.2021

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 24.11.2021:

zu **Änderungsantrag der Stadträtin Dr. Regina Schöps zum**
7.9.1.1 **Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur**
 Beschlussvorlage 3. Fortschreibung des Integrierten
 Handlungskonzeptes Sozialer Zusammenhalt Neustadt 2030
 Vorlage: VII/2021/03418

Abstimmungsergebnis: **erledigt**

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag wird im Punkt 1 geändert und erhält die folgende Fassung:

2. Der Stadtrat beschließt die 3. Fortschreibung des Integrierten Handlungskonzeptes „Sozialer Zusammenhalt“ Neustadt 2030 in der vorliegenden Fassung als Handlungsrahmen für die Fortsetzung der Fördermaßnahme „Sozialer Zusammenhalt“ in Neustadt mit folgenden Änderungen:
 - a. Im Abschnitt „Handlungsfeld 3 Städtebau & Öffentlicher Raum“ (Anlage 1 S. 3, Tabellenzeile 4) wird folgender Text ~~gestrichen:~~ **geändert:**
„~~Rückbau bzw. Abbruch~~ **Nutzungserschließung** für kleinerer funktionloser Einrichtungen (bspw. Kioske und Zwischenbauten), **notfalls Rückbau**“

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

02.12.2021

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 24.11.2021:

**zu 7.10 Straßenausbau des Hallorenrings zwischen Glauchaer Platz und
Hallmarkt (Salzgrafenstraße) - Variantenbeschluss
Vorlage: VII/2021/02439**

Abstimmungsergebnis: vertagt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat bestätigt die Vorzugsvariante der Vorplanung als Grundlage für die weitere Planung zum Ausbau des Hallorenrings zwischen Glauchaer Platz und Hallmarkt (Salzgrafenstraße).

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

02.12.2021

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 24.11.2021:

zu 7.10.1 **Änderungsantrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE zur Beschlussvorlage "Straßenausbau des Hallorenrings zwischen Glauchaer Platz und Hallmarkt (Salzgrafenstraße) - Variantenbeschluss" (VII/2021/02439)
Vorlage: VII/2021/03105**

Abstimmungsergebnis: vertagt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat ~~bestätigt die Vorzugsvariante~~ **bestimmt die Variante 2** der Vorplanung als Grundlage für die weitere Planung zum Ausbau des Hallorenrings zwischen Glauchaer Platz und Hallmarkt (Salzgrafenstraße), **unter der Maßgabe, keine Parkplätze auf der Ostseite zu errichten, um genügend Platz für einen Radweg und/oder eine Begrünung zu gewinnen.**

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

02.12.2021

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 24.11.2021:

zu 7.10.1.1 **Änderungsantrag der Fraktion MitBürger & Die PARTEI zum
Änderungsantrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE
LINKE zur Beschlussvorlage "Straßenausbau des Hallorenrings
zwischen Glauchaer Platz und Hallmarkt (Salzgrafenstraße) -
Variantenbeschluss" (VII/2021/03105)
Vorlage: VII/2021/03115**

Abstimmungsergebnis: vertagt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat bestimmt die Variante 2 der Vorplanung als Grundlage für die weitere Planung zum Ausbau des Hallorenrings zwischen Glauchaer Platz und Hallmarkt (Salzgrafenstraße), unter der Maßgabe, keine Parkplätze auf der Ostseite zu errichten, um genügend Platz für einen Radweg und/oder eine Begrünung zu gewinnen.

Des Weiteren wird anstelle der Grünfläche an der Westseite des Hallmarktes ein Fahrbahnteiler als optische Trennung ausgebildet. Auf dieser Verkehrsinsel werden nach Möglichkeit zusätzliche Bäume gepflanzt. Der Taxistand bleibt analog zum Bestand bestehen.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 24.11.2021:

**zu 7.11 Änderung des Baubeschlusses zur Sanierung des Gesamtkomplexes
Lyonel-Feininger-Gymnasium, Bauabschnitte 2 und 3
Vorlage: VII/2021/02681**

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt die Änderung des Baubeschlusses vom 28.03.2018 (VI/2017/03645) zur Sanierung des Gesamtkomplexes Lyonel-Feininger-Gymnasium mit einem erhöhten Kostenrahmen.
2. Der Stadtrat beschließt eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung (VE) für das Haushaltsjahr 2021 im Finanzhaushalt für folgende Investitionsmaßnahme:

PSP-Element 8.21701018.700 Projekt: Lyonel-Feininger-Gymnasium (HHPL Seiten 1072, 1295, 1317)

Finanzpositionsgruppe 785* Auszahlungen für Baumaßnahmen in Höhe von 986.500 EUR.

Die Deckung im Finanzhaushalt erfolgt aus folgender Investitionsmaßnahme:

PSP-Element 8.21101048.700 Projekt: Grundschule Am Kirchteich (mit Digitalpakt) (HHPL Seiten 1019, 1297, 1316)

Finanzpositionsgruppe 785* Auszahlungen für Baumaßnahmen in Höhe von 986.500 EUR

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

02.12.2021

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 24.11.2021:

**zu 7.12 Aufhebung des Stadtratsbeschlusses vom 17.02.2021 zur
Beantragung weiterer Fördermittel für die Modernisierungs- und
Instandsetzungsmaßnahme Scheibe C
Vorlage: VII/2021/03346**

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. VII/2021/02131 vom 17.02.2021.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 24.11.2021:

**zu 7.13 Wirtschaftsplan 2022 Eigenbetrieb Kindertagesstätten Stadt Halle
(Saale)
Vorlage: VII/2021/02786**

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt dem Wirtschaftsplan 2022 des Eigenbetriebes Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) in vorliegender Fassung zu.

Wirtschaftsplan 2022:

Erfolgsplan

Gesamterträge	60.933.556,48 EUR
Gesamtaufwendungen	60.933.556,48 EUR

Vermögensplan

Gesamteinnahmen	11.238.867,28 EUR
Gesamtausgaben	11.238.867,28 EUR

Im Wirtschaftsplan 2022 sind Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen sowie Kassenkredite nicht vorgesehen.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer